

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 1. Januar 2020

Wahl des Energieproduktes, Lieferbeginn und Lieferdauer

Der Kunde kann zwischen dem Energieprodukt «eof.STANDARD», «eof.BASIS» oder «eof.SONNE» wählen. Ohne Kundenwunsch liefern wir das Produkt «eof.STANDARD» mit 100% erneuerbarer Energie. Die Lieferung erfolgt ab 1. Januar auf unbestimmte Dauer. Der Kunde kann das Produkt jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich per 31. Dezember wechseln.

Beschaffung und Qualität

Die EOF AG stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge Strom dem von ihm gewählten Energieprodukt entspricht. Sie behält sich vor, bei besonderen Ereignissen wie z. Bsp. bei Ausfall von Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

Laststeuerung

Steuerbare Verbraucher wie Boiler, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wärmepumpen, Elektroheizungen usw. können von der EOF AG zur Erhaltung der Netzstabilität gesteuert werden.

Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Energieverrechnung, ergänzend zu den Bestimmungen in der Tarifübersicht, werden nach Aufwand verrechnet.

Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden ab der 1. Mahnung CHF 20.00 Mahngebühren belastet.

Änderungen, Mutationen, Wegzug

Eigentümerwechsel, Adress- und Namensänderungen, Wegzüge usw. sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich der EOF AG zu melden.

Tarifzeiten

Per 1.1.2018 haben wir den Einheitstarif eingeführt und somit gibt es keine Hoch- und Niedertarifzeiten mehr.

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Energie Oberes Fricktal AG beruht auf den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen, der Tarifübersicht sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das Verteilnetz der EOF AG oder mit dem erstmaligen Bezug von Strom.

Anhang 1

Kundengruppe **Norma**

Anwendung

Diese Tarifbestimmungen gelten für Privat- und Firmenkunden in der Grundversorgung durch die Energie Oberes Fricktal AG (EOF AG), die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der EOF AG beziehen (Vollversorgung), mit einem Strombezug von < 50'000 kWh pro Jahr.

Messung, Abrechnung, Zählerablesung

Die EOF AG bestimmt die Art und Weise der Messung sowie der notwendigen Steuerungen und stellt den Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der EOF AG.

Der Grundpreis ist Bestandteil des Strompreises. Er deckt einen Teil der Kosten für die Leistungsbereitstellung, für die Mess- und Steuerapparate sowie für die administrativen Aufwände. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt. Bezieht ein Kunde Strom an mehreren Stellen, so wird für jede Stelle ein Zähler installiert und gesondert abgerechnet.

Die Ablesung der Zählerstände erfolgt jährlich im Dezember durch die Zählerableser der EOF AG. Den Ablesern ist uneingeschränkter Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

Rechnungsstellung

Abgerechnet wird über das Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember.

Akontorechnung per 31. März	ca. 25% der Kosten des Vorjahres
Akontorechnung per 30. Juni	ca. 25% der Kosten des Vorjahres
Akontorechnung per 30. September	ca. 25% der Kosten des Vorjahres
Abrechnung per 31. Dezember	Restzahlung bzw. Gutschrift aufgrund des effektiven Verbrauches

Temporäre Anschlüsse

Die Zähler der temporären Anschlüsse werden per Quartalsende bzw. bei Demontage des temporären Anschlusses abgelesen und abgerechnet.

Anhang 2

Kundengruppe **Productivo**

Anwendung

Diese Tarifbestimmungen gelten für Privat- und Firmenkunden in der Grundversorgung durch die Energie Oberes Fricktal AG (EOF AG), die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der EOF AG beziehen (Vollversorgung), mit einem Strombezug von > 50'000 kWh pro Jahr.

Arbeits-, Leistungs- und Blindenergiepreis

Zusätzlich zum Arbeitspreis wird die maximale Leistung verrechnet, da die Leistungsspitze zu einem Grossteil für die Kostenentwicklung im Netz verantwortlich ist, da das Netz immer auf die maximale Leistung ausgelegt sein muss, auch wenn kein Strom fliesst.

Der Leistungspreis wird in CHF/kW pro Monat verrechnet. Massgebend ist dabei die maximale ¼-stündliche Leistung während eines Monats. Damit steigt der Anreiz, hohe Leistungsspitzen zu vermeiden. Je ausgeglichener Ihr Bezug ist, desto tiefere Kosten fallen für die Leistung an.

Der Blindenergieverbrauch wird getrennt gemessen und darf pro Ableseperiode in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und mit 3.8 Rp./kVarh verrechnet.

Messung, Abrechnung, Zählerablesung

Die EOF AG bestimmt die Art und Weise der Messung sowie der notwendigen Steuerungen und stellt den Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der EOF AG.

Die Ablesung der Zählerstände erfolgt vierteljährlich per 1.4. / 1.7. / 1.10. sowie 1.1. durch die Zählerableser der EOF AG. Den Ablesern ist uneingeschränkter Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

Rechnungsstellung

Vierteljährliche Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauches

Anhang 3

Kundengruppe *Industria*

Anwendung

Diese Tarifbestimmungen gelten für Privat- und Firmenkunden in der Grundversorgung durch die Energie Oberes Fricktal AG (EOF AG), die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der EOF AG beziehen (Vollversorgung). Anschlusspunkt ist auf der Netzebene 5 (eigene Trafostation)

Arbeits-, Leistungs- und Blindenergiepreis

Zusätzlich zum Arbeitspreis wird die maximale Leistung verrechnet, da die Leistungsspitze zu einem Grossteil für die Kostenentwicklung im Netz verantwortlich ist, da das Netz immer auf die maximale Leistung ausgelegt sein muss, auch wenn kein Strom fliesst.

Der Leistungspreis wird in CHF/kW pro Monat verrechnet. Massgebend ist dabei die maximale ¼-stündliche Leistung während eines Monats. Damit steigt der Anreiz, hohe Leistungsspitzen zu vermeiden. Je ausgeglichener Ihr Bezug ist, desto tiefere Kosten fallen für die Leistung an.

Der Blindenergieverbrauch wird getrennt gemessen und darf pro Ableseperiode in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und mit 3.8 Rp./kVarh verrechnet.

Messung, Abrechnung, Zählerablesung

Die EOF AG bestimmt die Art und Weise der Messung sowie der notwendigen Steuerungen und stellt den Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der EOF AG.

Die Ablesung der Zählerstände erfolgt monatlich durch die Fernauslesung unseres Messdienstleisters.

Rechnungsstellung

Monatliche Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauches